

ZBB 1999, 310

BGB §§ 242, 423, 426, 765, 769, 774, 776

Haftung eines Mitbürgen trotz Aufgabe der Rechte gegen einen Mitbürgen

OLG Hamm, Urt. v. 13.05.1998 – 31 U 36/98 (rechtskräftig), WM 1999, 1969

Leitsätze:

1. Ein Bürge kann auf die Rechte aus § 776 BGB auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam verzichten. Vor einer willkürlichen Aufgabe von Sicherheiten ist der Bürge durch § 242 BGB geschützt.
2. Wenn eine Bank einen Mitbürgen aus einer Höchstbetragsbürgschaft gegen Verpfändung des Festgeldguthabens eines Dritten entläßt, reduziert sich der Umfang der Bürgschaft nicht, wenn klargestellt ist, daß der dritte Sicherungsgeber aus dem gemäß § 769 BGB gebildeten gesamtschuldnerischen Haftungsverband ausgenommen sein soll.
3. Entläßt der Gläubiger einen Mitbürgen aus der Haftung, so erlischt dadurch nicht auch seine Ausgleichspflicht im Innenverhältnis zu den anderen Mitbürgen.